

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 557. Sitzung am 18. Mai 2021 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Verschiebung der regelmäßigen Verlaufskontrolle vom obligaten in den fakultativen Leistungsinhalt der Gebührenordnungspositionen 25210 und 25211 (Konsiliarpauschalen) um auch jene Fälle abzubilden, in denen keine Strahlentherapie im Quartal erfolgt.

Die regelmäßige Verlaufskontrolle wurde im Rahmen der Neufassung des Kapitels 25 EBM (513. Sitzung des Bewertungsausschusses) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu in den obligaten Leistungsinhalt der Konsiliarpauschalen 25210 und 25211 aufgenommen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.

## **Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

#### Zu 1., 2. und 5.:

Im Rahmen der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 479. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte zum 1. April 2020 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 01799 in den Abschnitt 1.7.4 EBM. Gemäß § 2a Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) haben Patientinnen nach pränataler Untersuchung mit pathologischem Befund einen Anspruch auf ärztliche Aufklärung und Beratung durch einen hinzugezogenen Arzt, der mit der auf die Diagnose bezogenen Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung hat.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der Legende der GOP 01799 dahingehend, dass die Beratung auch durch einen Facharzt für Kinderchirurgie erfolgen kann.

Die Anpassung der Nr. 3 der Präambel 7.1 EBM ermöglicht die Berechnung der GOP 01799 durch Fachärzte für Kinderchirurgie.

#### Zu 3., 6. und 7.:

Die Gebührenordnungsposition (GOP) 30706 kann gemäß erster Anmerkung zur GOP neben dem primär schmerztherapeutisch behandelnden Arzt komplementär auch von Hausärzten und weiteren Fachgruppen berechnet werden. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt zur Klarstellung, dass für die komplementär behandelnden Fachgruppen, anders als für den primär schmerztherapeutisch behandelnden Arzt, keine Qualifikationsvoraussetzungen zur Schmerztherapie bestehen, eine Änderung der Platzierung der GOP 30706 in den jeweiligen Präambeln.

#### Zu 4.:

Im Rahmen der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 522. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil B erfolgte zum 1. Oktober 2020 die Aufnahme der GOP 30706 in die Präambel 23.1 Nr. 6 EBM. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die erste Anmerkung zur GOP 30706 textlich dahingehend angepasst, dass neben Ärzten,

auch Psychologische Psychotherapeuten als komplementär behandelnde Fachgruppe genannt werden.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.